

# SEEORDNUNG

Der Badensee der Gemeinde Stubenberg wurde im Bestreben geschaffen, allen Besuchern Entspannung und Erholung zu bieten. Wir machen darauf aufmerksam, dass Sie sich bei Betreten des Seereals den Bestimmungen der Seeordnung unterwerfen.

Stand: 22.06.2023

## Allgemeine Bestimmungen:

1. Betreten und gebührenfreie Benützung der gesamten Anlage bis auf Widerruf gestattet.
2. Der Eintritt in das Seegelände ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Diese ist bis zum Verlassen des Seegeländes aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Kinder unter sechs Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson gestattet. Die Zeit der Einhebung der Eintrittsgebühr bestimmt die Seeverwaltung.
3. Die Eintrittspreise sind auf der angeschlagenen Tarifordnung ersichtlich.
4. Das Wechselgeld ist sofort an der Kassa nachzuzählen, spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.
5. Betrunkene, sowie Personen mit ansteckenden und ekelerregenden Krankheiten (offene Wunden, Hautkrankheiten, etc.) und solchen Gebrechen, welche die Sicherheit des Kranken oder der Seebesucher gefährden bzw. den Betrieb stören, sind vom Besuch ausgeschlossen.
6. Unnötige Lärmentwicklung, sowie jedwede Belästigung anderer Gäste ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der Verweis aus dem Seegelände.
7. Der Gebrauch und das Mitnehmen von leicht brennbaren Stoffen und Gegenständen (z.B. Benzin, Spiritus, etc.), das Grillen, sowie die Verwendung von Glasflaschen und -gefäßen im Seegelände ist strengstens untersagt. Nur bei den Verkaufskiosken mit ihren Freiplätzen dürfen Gläser und Flaschen zum Ausschank verwendet werden.
8. Für Verletzungen und Unfälle, die sich ein Gast bei Benützung der aufgestellten Sport- und Spielgeräte (Wasserrutsche, Half-Pipe, Beach-Volleyballplätze, Kinderspielplätze) durch Nichtbefolgung der Seeordnung oder der sonstigen Vorschriften, sowie durch Verschulden anderer Besucher zuzieht, übernimmt die Gemeinde Stubenberg am See keine Haftung. Für Kinder haften Eltern bzw. Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen.
9. Das Springen von den Stegen und sonstigen Anlagen ist ausnahmslos untersagt.
10. Die Verunreinigung der gesamten Anlage und des Seewassers ist untersagt. Das Hinterlassen von mitgebrachtem Hausmüll und Sperrmüll ist verboten.
11. Das Campieren, Zelten, Nächtigen, sowie das Aufstellen von Wohnwägen und Wohnmobilen im Seerealm ist ausnahmslos verboten.
12. Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist bei sonstiger Besitzstörungsklage in der Zeit von 02:00 – 06:00 Uhr untersagt.
13. Das Tauchen mit Tauchgeräten ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde gestattet.
14. Die Gartenanlagen (Ziersträucher, Blumen etc.) sind in jeder Hinsicht zu schonen. Blumen aus den Anlagen zu entnehmen ist nicht gestattet.
15. Badestege, Bänke, Liegepritschen, Turn- und Spielgeräte sind zur allgemeinen Benützung der Gäste ohne Entgelt freigestellt. Die Bootsanlegestege dürfen nur von den Passagieren des Ausflugsbootes als Zu- und Abgang benützt werden. Jede andere Benützung ist untersagt. Das Benützen der Badestege ist in der Zeit von 02:00 - 06:00 Uhr nicht gestattet.
16. Fundgegenstände sind bei der Seeverwaltung abzugeben.
17. Für abhanden gekommene Gegenstände, Wertsachen und dergleichen wird nicht gehaftet. Für gefundene oder sichergestellte Gegenstände gelten die Bestimmungen des ABGB.
18. Es gilt ein allgemeines, ganzjähriges Hundeverbot. Hunde dürfen aus hygienischen Gründen nicht in das Seerealm mitgenommen werden. Bei Zuwiderhandlungen erfolgen eine Geldstrafe und ein Verweis aus dem Areal. Von diesem Verbot ausgenommen sind gekennzeichnete und im Behindertenpass amtlich eingetragene Assistenzhunde. Der gekennzeichnete Bereich für Assistenzhunde ist über die „Kassa-Ost-3 oder 4“ erreichbar. Sollte Bedarf bestehen, dass die behinderte Person ihren Hund zwecks Orientierung auch im Wasser benötigt, so ist die Mitnahme des Hundes auch ins Wasser gestattet - nicht aber zum bloßen „Abkühlen des Hundes“. Bitte das Sackerl nicht vergessen!
19. Der Fischbestand im See dient ausschließlich der Wasserreinhaltung. Wir weisen darauf hin, dass sich darunter auch Raubfische (Hechte) befinden. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, beim Schwimmen keine glitzernden Schmuckgegenstände am Körper zu tragen!
20. Pferde und andere Tiere dürfen nicht in das Seerealm, sofern keine Sondererlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird.

21. Allfällige Wünsche und Beschwerden können unter Angabe des Namens und der Anschrift entweder in der Seeverwaltung oder im Gemeindeamt Stubenberg deponiert werden.

22. Es ist nicht erlaubt, im Seegelände Fahrzeuge auf anderen als hierfür vorgesehenen Flächen zu verwenden oder abzustellen. Insbesondere sind das Befahren der Grünflächen (Liegewiesen) und das verkehrsbehindernde Abstellen der Fahrzeuge verboten. Im gesamten Areal gilt sinngemäß die StVO!

23. Das Befahren der Dammstraßen ist in der Zeit vom 1. November bis 30. April verboten. Für Ausnahmeregelungen ist der Bürgermeister zuständig.

24. Bade- und Sportgeräte (z.B. Surfbretter, Boote) dürfen im Seerealm während der Nachtzeit nicht aufbewahrt werden. Diese Geräte werden im Auftrag der Seeverwaltung eingezogen.

25. Der Badebetrieb darf durch Bootsbenützer oder Windsurfer nicht gestört werden. Das vorsätzliche Zuschwimmen zum Rettungsboot oder zum Ausflugsboot ist strengstens untersagt. Ferner ist der Badebetrieb im Bereich der Anlegestellen für das Ausflugsboot untersagt.

26. Zuwiderhandlungen gegen die See- und Tarifordnung werden strafrechtlich verfolgt.

27. Den Anordnungen des Seediens, des Sicherheitsdienstes, des Ordnerdienstes, der durch die Gemeinde Stubenberg beauftragten Kontrollorgane und der Bootsführer ist Folge zu leisten.

## Badeordnung:

28. Baden und Benützung der gesamten Anlage und Einrichtungen auf eigene Gefahr. Der Kinderstrand ist den Kleinkindern und deren Aufsichtspersonen vorbehalten. Die Benützung der offenen Seefläche ist nur Schwimmern vorbehalten und erfolgt auf eigene Gefahr. Das Befahren des Kinderstrandes mit Booten und Surfbrettern ist verboten.

Der Aufenthalt in den durch Bojen gekennzeichneten Bereichen vor den Kiosken „Seestern“ und „Stoni's Steirer Platzerl“ ist zu den öffentlich kundgemachten Verkehrszeiten des Rundfahrtbootes aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt.

29. Die Verwendung von Seifen und anderen Waschmitteln ist nur bei den hierfür vorgesehenen Reinigungsbrasen gestattet.

30. Das Rauchen in den Umkleidekabinen ist verboten.

31. Kabinenbenützer haben den Kabinenschlüssel vor Verlassen des Seereals bei der Seeverwaltung abzugeben.

32. Die Seeverwaltung ist beauftragt und verpflichtet, für jede Verschmutzung und Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen ein Reinigungsgeld bzw. Schadenersatz gegen Bestätigung einzuheben.

## Bootsordnung:

33. Der Stubenbergsee ist ein Badensee und den Bootsbenützern ist es daher außer beim Anlegen nicht gestattet, näher als 50 Meter an das Ufer heranzufahren. Die Verwendung von motorisch betriebenen Booten ist untersagt. Hiervon ausgenommen sind das gemeindeeigene Rundfahrtboot, Mäh- und Saugboote, sowie Rettungsboote der FF-Stubenberg und 2 Elektroboote der Segelschule Reiger.

34. Das Anlegen von Booten ist nur an den dafür vorgesehenen Bootsstegen gestattet – außer im Falle einer Panne oder in Notfällen.

35. Bei den Segelbooten muss der verantwortliche Schiffsführer das 16. Lebensjahr vollendet haben oder ein Steuermannszertifikat vorweisen können. Benützer von Tretbooten müssen das 12. Lebensjahr erreicht haben.

36. Der Slip ist nur zum Abslippen da und darf nicht dazu benützt werden, das Boot aufzutakeln, dazu sind die vorhandenen Bootsstege vorgesehen.

37. Jene Bootseigner, welche einen nummerierten Saison-Liegeplatz von der Gemeinde Stubenberg am See gemietet haben, müssen ihr Boot an diesem Platz anlegen. Andere Bootseigner, welche eine Tageskarte gelöst haben, müssen ihr Boot am selben Tag wieder aus dem Seegelände entfernen.

38. Mehrumpf-Boote sind während der Badesaison nicht zugelassen (Ausnahme: Rundfahrtboot).

39. Im Übrigen gelten die derzeit gültigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22.03.1961 (Seenverkehrsordnung), BGBl.Nr.103/1961 i.d.d.g.F.

Stubenberg am See, 23.06.2023

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



Freizeitpark  
Stubenbergsee

[www.stubenbergsee.at](http://www.stubenbergsee.at)

